

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 494/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Leon G. [REDACTED],

C. [REDACTED], B. [REDACTED], Argentinien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Dr. [REDACTED], [REDACTED]

gegen

Land Hessen,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Luisenstraße 7, Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thum, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird der Beschluß des 10. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 21. Juli 1977 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

G r ü n d e

Der Kläger hat rechtzeitig einen Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit angemeldet. Die Entschädigungsbehörde hat seinen Antrag mit Bescheid vom 5. Januar 1959 abgelehnt. Nachdem er 1966 um erneute Entscheidung über seinen Antrag gemäß Art. IV Abs. 1 BEG-Schluss geboten hatte und dieser Antrag mit Bescheid vom 1. Dezember 1966 abgelehnt worden war, hat der Kläger unter dem 1. Dezember 1972 die Erteilung eines Zweitbescheides in Höhe der Abhilfe beantragt. Dieser Antrag ist durch Bescheid vom

38

- 3 -

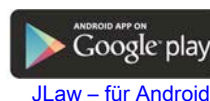
28. Januar 1975 abschlägig beschieden worden. Der Kläger hat mit Schreiben vom 30. Dezember 1975 um gerichtliche Überprüfung dieses ihm vor dem 12. März 1975 zugestellten Bescheides gebeten. Das Landgericht hat dieses an die Entschädigungsbehörde gerichtet und ihm dann zugeleitete Schreiben als Klage gegen den Bescheid vom 28. Januar 1975 angesehen und mit Urteil vom 13. Januar 1977 die Klage wegen Verakstimmung der Klagefrist als unzulässig abgewiesen. Dem Kläger ist das Urteil am 20. Januar 1977 zugestellt worden.

Der Kläger hat mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 9. Februar 1977, das bei dem Landgericht am 2. März 1977 eingegangen ist, die Fortsetzung seines Prozesses beantragt. Das Landgericht hat dieses Schreiben als Berufung des Klägers gegen das Urteil vom 13. Januar 1977 angesehen und mit den Akten dem Oberlandesgericht vorgelegt. Nach Hinweis des Oberlandesgerichtes auf die bei der Einlegung der Berufung zu wählenden Formen und Fristen hat der Kläger seine jetzigen Prozeßbevollmächtigten mit seiner Vertretung beauftragt, die am 20. Juli 1977 bei dem Oberlandesgericht Berufung gegen das Urteil des Landgerichts vom 13. Januar 1977 eingelegt haben. Das Berufungsgericht, dem die von dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers unterzeichnete Berufungsschrift von der Geschäftsstelle nicht sogleich vorgelegt worden war, hat durch Beschluß vom 21. Juli 1977 die von dem Kläger selbst eingelegte Berufung vom 9. Februar 1977 gemäß §§ 209 BEG/319 b ZPO als unzulässig verworfen.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die am 19. Oktober 1977 von seinen Prozeßbevollmächtigten bei dem Berufungsgericht eingelegte sofortige Beschwerde des Klägers.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die sofortige Beschwerde ist statthaft, form- und fristgerecht eingelegt (§§ 209, 221, 223 BGO/519 b Abs. 2 ZPO) und auch begründet.

Das Berufungsgericht hat die von dem Kläger selbst eingelegte und daher unzulässige (§§ 224 Abs. 2 BSC, 78 ZPO) Berufung verworfen. Im Zeitpunkt seiner Entscheidung am 21. Juli 1977 war aber die von dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers für ihn am 20. Juli 1977 eingelegte Berufung bereits bei dem Berufungsgericht anhängig. Dadurch wurde die unzulässige Berufung des Klägers, die neben seiner zulässigen Berufung keine selbständige Bedeutung für die Sache selbst hatte, gegenstandslos (vgl. BGHZ 45, 381 (363)). Das Berufungsgericht hätte somit keine gesonderte Entscheidung über die von dem Kläger selbst eingelegte, den Formerfordernissen nicht entsprechende Berufung treffen dürfen, sondern wegen der zwischenzeitlich von seinem Prozeßbevollmächtigten für ihn eingelegten Berufung über das Rechtsmittel des Klägers einheitlich entscheiden müssen.

Mai

Gärtner